



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**SG 21**

**Tagesordnungspunkt: 2**

**Sozialwesen;  
Anpassung der Richtlinien für die Förderung ambulanter  
Pflegedienste im Landkreis Erding an die neuen  
Gesetzesbezeichnungen**

**Anlage(n):**

**Sitzung des Kreisausschusses am 21.09.2009**

Alois-Schießl-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Marie-Helen Exner

Zi.Nr.: 16

Tel. 08122/58-1313  
marie-helen.exner@lra-  
ed.de

Erding, 31.08.2009  
Az.:  
SG 21

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Richtlinien für die Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding werden entsprechend des in der Anlage beigefügten Entwurfs an die neuen Gesetzesbezeichnungen angepasst.
2. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 01.01.2009 festgesetzt.

## **Vorlagebericht:**

Die Grundlage für die Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste bildete bis Ende 2006 das Bayerische Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (AGPflegeVG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung zum Pflegeversicherungsgesetz (AVPflegeVG) vom 10.01.1995.

Zum 01.01.2007 ist das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in Kraft getreten, wodurch zahlreiche Gesetze des Sozialrechts in einem einheitlichen Gesetz verschmolzen wurden. Die Vorschriften für den Bereich des SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – sind im Teil 9 des AGSG dargelegt.

Die Förderrichtlinien für die ambulante Investitionskostenförderung, die wiederum auf der Grundlage des AGPflegeVG und der AVPflegeVG verfasst sind, wurden im Sozialhilfeausschuss des Landkreises vom 02.12.2003 und zuletzt in der Sitzung des Kreistages vom 22.12.2003 beschlossen. Sie traten zum 01.01.2004 in Kraft.

Aufgrund der Gesetzesänderungen im Bereich des SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – sind die Richtlinien des Landkreises Erding an die neuen Gesetzesbezeichnungen anzupassen.

Auch in Zukunft haben Kommunen im Rahmen des eigenen Wirkungskreises darauf hinzuwirken, dass rechtzeitig und ausreichend bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen zur Verfügung stehen (Art. 71, 72, 73 AGSG).

Neu eingefügt wurde der Haushaltsvorbehalt, wonach Kommunen im Bereich der Altenpflege zukünftig bedarfsgerechte ambulante Pflegedienste nach Maßgabe der im Kommunalhaushalt bereitgestellten Mittel fördern (Art. 74 Abs. 1 AGSG).

Der Landkreis Erding fördert mit der Gewährung von Mitteln nach diesen Richtlinien die häusliche Pflege, unterstützt damit das Leben pflegebedürftiger Menschen in ihren Familien und schafft die Voraussetzungen für den Wunsch vieler Pflegebedürftiger, möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben zu können.

Dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ in der Altenpflege wird somit entsprechend Bedeutung verliehen.

Für die haushaltsmäßige Umsetzung hat sich bereits in der Vergangenheit die Einstellung eines Festbetrages in den Kreishaushalt bewährt.



**LANDKREIS**  
**ERDING**